

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1 § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.“
- 2 § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“
 - 2.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.“
- 3 § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.“
- 4 § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (§ 27 Absatz 3 GO NRW) es beantragen.“
 - 4.2 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.“
- 5 § 9 „Akteneinsicht“ entfällt ersatzlos.
- 6 Der bisherige § 10 wird § 9 „Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld“ und wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 entfällt ersatzlos.
 - 6.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
 - 6.3 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.
 - (3) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.

- (4) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion pro Jahr wird auf maximal 38 festgelegt.“
- 6.4 Absatz 6 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.
- 7 Der bisherige § 11 wird § 10 „Bürgermeisterin/Bürgermeister“.
- 8 Der bisherige § 12 wird § 11 „Ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.“
- 9 Der bisherige § 13 wird § 12 „Beigeordnete“.
- 10 Der bisherige § 14 wird § 13 „Gleichstellung von Frau und Mann“.
- 11 Der bisherige § 16 wird § 15 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“:
- 11.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.“
- 11.2 § 15 Absatz 3 entfällt.
- 12 Der bisherige § 17 wird § 16 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“.
- 12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.“
- 12.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Rat entscheidet:
- bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - bei Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.“
- 13 Der bisherige § 18 wird § 17 „Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 25. Dezember 2007 in Kraft.